

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 25. April 2016

CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Bischofberger-Thal)

Art. 68 Abs. 1: Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, und im Februar ~~und im April~~.

Begründung:

Die Wiedereinführung der Aprilsession macht einen Entscheid dieses Kantonsrates rückgängig. Die Streichung der Aprilsession wurde damals im Rahmen eines Sparpakets beschlossen. Die Wiedereinführung ist mit Mehrkosten verbunden. Der Kantonsrat hat bei Bedarf spezielle Geschäfte in einer Sondersession behandelt oder zu Legislaturende eine Aufräumsession durchgeführt. Diese Regelung hat sich bewährt und ist der Wiedereinführung einer fixen Aprilsession vorzuziehen.